



**Marktgemeinde Hopfgarten
im Brixental**

Marktplatz 8 | 6361 Hopfgarten
Telefon: +43 (0)5335/2205, Fax-99
E-mail: gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 2.10.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, beschlossen, folgende Friedhofsgebührenordnung zu erlassen:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Instandhaltung und des Betriebes der Friedhofsanlagen der Marktgemeinde Hopfgarten werden Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

§ 2

Graberrichtungsgebühren

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) Normalgräber € 368,00;
- b) Tiefgräber € 448,00;
- c) Urnengräber € 76,00.

§ 3

Jährliche Grabgebühren

Die Jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Kindergrab € 18,00;
- b.) ein Reihengrab € 26,60;
- c) ein Familiengrab € 39,20;
- d) ein Wandgrab € 48,80;
- e) ein Wandgrab doppelt € 76,40;

f) ein Urnengrab € 29,70.

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt bei einer Aufbahrung

a) bis zu zwei Tagen € 125,00;

b) ab drei Tagen € 148,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung des Sezierraums bei einer Obduktion beträgt € 91,00.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechts, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.1988 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 9.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017



Beilage 1 – zur Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2022 folgendes beschlossen:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt. ab 01.01.2023 wie folgt geändert:

- | | | |
|----|------------------|---------|
| a) | Kindergrab | € 20,00 |
| b) | Reihengrab | € 29,50 |
| c) | Familiengrab | € 43,50 |
| d) | Wandgrab | € 54,20 |
| e) | Wandgrab doppelt | € 84,80 |
| f) | Urnengrab | € 33,00 |

Hopfgarten, 14.12.2022

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Hopfgarten:

Paul Sieberer e.h.

angeschlagen am: 14.12.2022

abgenommen am: 29.12.2022